

**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg
(Plakatierungsverordnung)**

vom 15.09.2017

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen, Anschlagtafeln, Transparentstellen und Schaukästen angebracht werden. Insbesondere ist das Anbringen an Bäumen, Masten, Straßenschildern, Mauern, Zäunen und elektrischen Verteilerkästen nicht statthaft.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden von der Stadt Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden kann.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
- (3) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände **in den Schaufenstern** ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakattafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern oder an privaten Gartenzäunen, angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die politischen Parteien und Wählergruppen bei
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin,

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab einer Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
- d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Haupt- und Finanzausschuss oder der Stadtrat in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Starnberg, 15.09.2017
Stadt Starnberg

Eva John
Erste Bürgermeisterin

**Anlage zur Plakatierungsverordnung
- Hausordnung -**

vom 15.09.2017

1. Standorte der Plakatanschlagtafeln und Litfaßsäulen:

- Schlossberghalle
- Ludwigstraße
- Strandbadstraße
- Bahnhof Nord
- Stadtbücherei
- Söckinger Straße / Josef-Fischhaber-Straße
- Dampfschiffweg
- Hanfelder Straße / Egerer Straße
- Rheinlandstraße / Münchner Straße

2. Standorte der Bannerplätze:

- Münchner Straße Höhe Shell-Tankstelle
- Hanfelder Straße Höhe Ortseingang
- Münchner Straße Höhe Landratsamt Starnberg
- Weilheimer Straße Höhe Ortseingang

Die Plakatierungs- bzw. Banneranbringung erfolgt über die Stadt Starnberg.

3. Wahltafeln:

Die Felder auf den Wahlanschlagtafeln werden von der Stadt Starnberg - Wahlamt - eingeteilt und nummeriert. Die Parteien und Wählergruppen haben sich hierfür rechtzeitig mit dem Wahlamt in Verbindung zu setzen. Die genauen Standorte der Wahltafeln werden mit der Zuteilung mitgeteilt.

Starnberg, 15.09.2017
Stadt Starnberg

Eva John
Erste Bürgermeisterin